

Leistungsbewertung im Fach Erziehungswissenschaft

GLIEDERUNG

1 Erziehungswissenschaft – Sekundarstufe II

1.1 Allgemeines

1.2 Sonstige Mitarbeit

1.3 Klausuren/Facharbeiten

1.4. Schaubild

2. Regelung der Notenstufen laut Schulgesetz

1 Sek. II: Leistungsbewertung in dem Fach Erziehungswissenschaft

1.1 Allgemeines

Die Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung (§§ 21 – 23). Für das Verfahren der Leistungsbewertung gelten §§ 13 – 17 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Gymnasialen Oberstufe (APO-GOST). Als Grundsätze der Bewertung gelten, dass diese ein kontinuierlicher Prozess ist sowie dass diese sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Eine Bewertung setzt ferner voraus, dass Schüler/innen im Unterricht die Gelegenheit hatten, diese zu lernen und auch anzuwenden.

Im Fach Erziehungswissenschaft setzt sich die Leistung aus den Bereichen sonstige Mitarbeit und **Klausur/en** (bzw. der **Facharbeit**) zusammen (vgl. Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/ Gesamtschule. NRW. Erziehungswissenschaften 1999, Kapitel 4 „Lernerfolgsüberprüfungen“, S. 49ff.).

1.2 Sonstige Mitarbeit:

Hierunter fallen:

- **Beiträge zum Unterrichtsgespräch** (inhaltsbezogene, methodenbezogene und metakommunikative Beiträge) (vgl. ebd., S.55f.)
- **Leistungen in Hausaufgaben** (vgl. ebd., S.56)
- **Leistungen in Referaten** (Organisation des Arbeitsvorhabens und Methodenreflexion, Materialbeschaffung und Materialauswertung, Techniken des Referierens) (vgl. ebd., S.56ff.)
- **Leistungen in Protokollen** (Verlaufsprotokoll, Protokoll des Diskussionsprofils, Ergebnisprotokoll) (vgl. ebd., S.58)
- **Sonstige Präsentationsleistungen** (vgl. ebd., S.66)
- **Mitarbeit in Projekten** (Mitarbeit in den Handlungsfeldern: 1. „fachliches Lernen“, 2. „methodisches Lernen“, 3. „sozial-kommunikatives Lernen“, 4. „selbstbeurteilendes Lernen“) (vgl. ebd., S.60f.)
- **Schriftliche Übung** (Erfassen von Fragestellung und Qualität der Bearbeitung werden bewertet) (vgl. ebd., S.58f.)

Bewertung der sonstigen Mitarbeit im Fach Erziehungswissenschaft

„Dem Beurteilungsbereich ‚Sonstige Mitarbeit‘ kommt der gleiche Stellenwert zu wie dem Beurteilungsbereich ‚Klausuren‘“ (Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen Erziehungswissenschaft, S.55).

Unter der sonstigen Mitarbeit verstehen sich alle Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts mit Ausnahme von Klausuren und der Facharbeit erbringen (vgl. ebd., S.55).

Besonders zu beachten ist die **Unterscheidung zwischen der quantitativen und der qualitativen Mitarbeit**. Es gilt bei letzterer die von den Schüler/innen geleisteten Anforderungsbereiche I – III angemessen bei der Bewertung der Beiträge zu berücksichtigen.

Zu beachten ist die **angemessene Gewichtung der Schülerleistung** – bezogen auf den Umfang der Leistung, das Anspruchsniveau sowie bei der Quartalnotengebung auf die Relation zum weiteren Unterrichtsgeschehen. So kann z.B. ein einzelnes Referat trotz überzeugender Leistung nicht zu einem ganzen Notensprung führen.

Es ist keine zu bewertende Leistung, dass überhaupt am Unterricht teilgenommen wurde. Hingegen besteht in der Oberstufe eine größere Verpflichtung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, was in der so genannten „**Bringschuld**“ ihren Ausdruck findet. Rechtlich abzuleiten ist diese anhand folgender Regelungen:

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand (> 1. Quartalsnote). Die Kursabschlussnote in Kursen der Jahrgangsstufe 13/II (neu: Q2.2) wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).

Die Leistungserbringung ist nach Interpretation und Kommentierung des § 48 (2) SchulG NRW folglich eine Bringschuld des Schülers der Sekundarstufe II, ohne dass dadurch der Lehrer von der Verpflichtung entlastet wird, individuell (nicht nur pauschal) zur Beteiligung am Unterricht aufzufordern.

Dieser Bringschuld kommen die Schülerinnen und Schüler dadurch nach, dass sie kontinuierlich im Unterricht mitarbeiten, ohne dazu jeweils individuell aufgefordert zu sein. Konkret ergeben sich darauf die folgenden Notenanforderungen:

Um die Note „ausreichend“ zu erzielen, sollten sie mindestens ...

- in der Regel punktuell durch die Beteiligung am Unterrichtsgespräch Grundkenntnisse des zu behandelnden Unterrichtsstoffs nachweisen ODER
- in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeitsformen Grundkenntnisse oder grundlegende methodische Fähigkeiten nachweisen (durch Vorlage bzw. dem Vortrag von Arbeitsergebnissen ...) ODER
- solche Grundkenntnisse durch die angemessene Beantwortung von Einstiegs- und Wiederholungsfragen zu Beginn einer Stunde oder durch mündliche oder schriftliche Zusammenfassungen von Lernergebnissen nach einer Stunde oder Unterrichtsphase nachweisen.
- Darüber hinaus können (Kurz-)Referate und Präsentationen von Lernergebnissen genutzt werden, um inhaltliche und methodische Grundkenntnisse nachzuweisen.
- Die Hausaufgaben sollten in weiten Teilen vollständig angefertigt worden sein.

Fazit: Für die Note „ausreichend“ ist es die Bringschuld des Schülers oder der Schülerin zu kontrollieren, ob er oder sie punktuell eine der vorgenannten Gelegenheiten genutzt hat, Grundkenntnisse und/oder grundlegende methodische Kompetenzen nachzuweisen.

Um die Note „gut“ zu erzielen, sind folgende Bedingungen erforderlich:

- Weiterführende Impulse für das Unterrichtsgespräch durch Fragen, Anregungen, Diskussionsbeiträge, die über rein reproduktive Leistungen oder einen einfachen Transfer hinausgehen;
- Regelmäßige, nicht nur punktuelle Beteiligung am Unterricht in der einzelnen Unterrichtsstunde;
- Fundierte Fachkenntnisse;
- Gründliche und regelmäßige Anfertigung von Hausaufgaben;
- Bereitschaft zur (auch unaufgeforderten) Übernahme von Aufgaben im Unterricht wie Protokollerstellung, Kurzreferate, Internetrecherchen, Zusammenfassung von Gruppenarbeitsprozessen, Textvorstellungen u. Ä.

1.3 Klausuren/Facharbeiten

- „Klausuren dienen der schriftlichen Überprüfung der Lernergebnisse in einem Kursabschnitt. Klausuren sollen darüber Aufschluss geben, inwieweit im laufenden Kursabschnitt gesetzte Ziele erreicht worden sind. Sie bereiten auf die komplexen Anforderungen in der Abiturprüfung vor.“(Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in NRW Erziehungswissenschaft, S.50) Klausuren wie Facharbeiten sind so anzulegen, „dass die Schülerinnen und Schüler pädagogische Sachkenntnisse, fachliche Fähigkeiten und methodische Fertigkeiten nachweisen“ (ebd., S.50) können, die sie im Unterricht erworben haben.

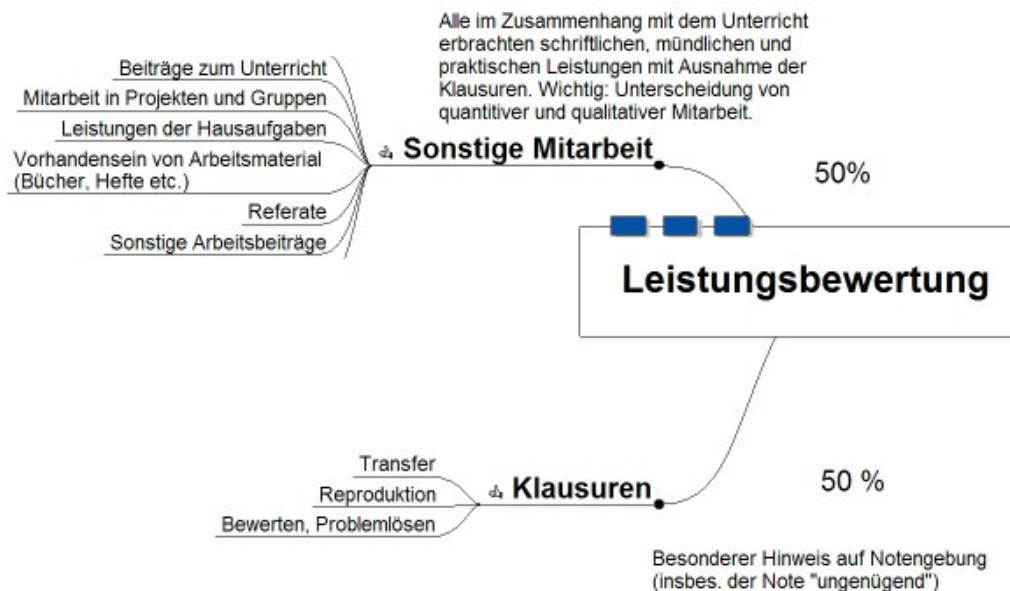
Bewertung von Klausuren/Facharbeiten im Fach Erziehungswissenschaft

- „Wird statt der Klausur eine Facharbeit geschrieben, wird die Note für die Facharbeit wie eine Klausurnote gewertet.“ (ebd., S.50)
- „Verstöße gegen die sachliche Richtigkeit und gegen die richtige Sprachform müssen in der Korrektur eindeutig gekennzeichnet sein. [...] Verstöße im Bereich der Fachsprache, sachliche Richtigkeit und Argumentation müssen durch entsprechende Kennzeichnung und Kommentierung für die Schülerin und den Schüler eindeutig erfassbar gemacht werden. [...] Die Vermittlung einer dem wissenschaftspropädeutischen Anspruch der gymnasialen Oberstufe angemessenen Sprachkompetenz ist Aufgabe aller Fächer. Deshalb ist auch bei Klausuren und Facharbeiten in Erziehungswissenschaft von Beginn an darauf zu achten, dass nicht nur die Richtigkeit der Ergebnisse und die inhaltliche Qualität, sondern auch die angemessene Form der Darstellung, die Beachtung der sprachlichen Stimmigkeit und der korrekten äußeren Sprachform unabdingbare Kriterien für die Bewertung der geforderten Leistung werden.“ (ebd., S.54)
- Sa- (sachliche Fehler), D- (Denkfehler, Logikfehler), Bz-, Zsh.- und A- Fehler werden in der Regel erläutert, um eine sachbezogene deskriptive Präzisierung des Fehlers zu gewährleisten und den Schülerinnen und Schülern somit Transparenz zu verschaffen. Zusätzlich können ergänzend durch die Fachkollegen – nach ihrem pädagogischen Ermessen – so genannte Positivkorrekturen durchgeführt werden.
- In der Regel erhalten die Schüler/innen grundsätzlich einen übersichtlichen, dem Abiturstandard insgesamt entsprechenden Bewertungsbogen, der ihnen die erwarteten Teilleistungen transparent darlegt und ihnen hilft, ihre Stärken und Schwächen zu erkennen.

- Laut Vorgabe für das Zentralabitur soll die Note "ausreichend" (5 Punkte) erteilt werden, wenn annähernd die Hälfte (mindestens 45%) der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wird. Oberhalb und unterhalb dieser Schwelle werden die Anteile der erwarteten Gesamtleistung den einzelnen Notenstufen jeweils ungefähr linear zugeordnet. Für die Note "gut" (11 Punkte) müssen annähernd vier Fünftel (mindestens 75%) der Höchstpunktzahl erreicht werden. Wenn weniger als 20% der Höchstpunktzahl erreicht werden, ist die Note "ungenügend" zu vergeben.
Die im Zentralabitur vorgegebene Punkte- bzw. Notenskala sollte auch bei der Klausurbewertung Verwendung finden. Demnach sind maximal 100 Punkte zu erreichen, der Bereich der Note „gut“ reicht von 84–70, der der Note „ausreichend“ von 54–39 Punkte.

Die Bereiche Klausur/ Facharbeit sowie sonstige Mitarbeit (1. und 2. Quartalsnote) werden separat benotet und bilden jeweils im Wesentlichen zu gleichen Teilen die Endnote im jeweiligen Halbjahr.

1.4 Folgendes Schaubild soll den Zusammenhang verdeutlichen:



2 Regelung der Notenstufen laut Schulgesetz

Im Schulgesetz wird grundlegend geregelt, nach welchen Kriterien die Notenabstufungen erfolgen:

Grundlegende Regelung der Notenstufen laut Schulgesetz:

Laut Schulgesetz § 48 (3) werden bei der „Bewertung der Leistungen (...)“ folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

- 1. „sehr gut (1): Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht“:** In den schriftlichen oder mündlichen Beiträgen werden in allen Teilaufgaben ein hohes fachliches Niveau und sachliche Richtigkeit nachgewiesen. Die Beiträge überzeugen durch die sehr gute sprachliche Gestaltung, die richtige Anwendung der Fachsprache, eine selbständige Gedankenführung und klare Strukturierung und belegen ein entwickeltes Reflexionsniveau. Der beschriebene Erwartungshorizont wird auf einem deutlich überdurchschnittlichen Niveau eingelöst.
- 2. „gut (2): Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht“:** Schülerinnen und Schüler haben mit ihren Beiträgen vertiefte und sichere Kenntnisse in den angesprochenen Sachgebieten nachgewiesen. Zum Beispiel sind das Textverständnis überzeugend, der Gebrauch der Fachsprache durchgehend sicher, bewegen sich die sprachliche Gestaltung und Gedankenführung auf einem hohen Niveau. Die Beiträge zeichnen sich neben der sachlichen Richtigkeit auch durch ein entwickeltes Problemlösungsvermögen aus.
- 3. „befriedigend (3): Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht“:** Die eingebrachten Leistungen belegen z.B. neben einem sicheren Textverständnis im Allgemeinen angemessenes Sachwissen und Problembewusstsein in den angesprochenen Fachgebieten. Die Anforderungen werden auf einem angemessenen Niveau eingelöst. Allerdings sind die Beiträge nicht immer sprachlich - begrifflich so überzeugend, sind Aussagen eher allgemein, nicht immer klar strukturiert und eindeutig.
- 4. „ausreichend (4): Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht“:** Viele nachgefragte fachwissenschaftliche Zusammenhänge werden nur recht oberflächlich abgehandelt. Als Mängel können z.B. unvollständiges Wissen, fehlende Fachbegriffe etc. festgehalten werden. Dennoch werden z.B. in schriftlichen Arbeiten oder mündlichen Beiträgen die zentralen Aussagen und bestimmenden Merkmale der Materialien in den Grundzügen erfasst. Die Aussagen sind im Allgemeinen auf die Aufgaben bezogen, auch werden fachspezifische Begriffe verwandt und die Darstellung/der Vortrag ist im Allgemeinen verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet.
- 5. mangelhaft (5): Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können“:** Schülerinnen und Schüler lösen z.B. hat die im Erwartungshorizont einer Klausur formulierten Leistungsanforderungen nicht ein. Außer der reproduktiven Wiedergabe wichtiger Textelemente wird kein zusammenhängendes Fachwissen oder Problemverständnis aufgezeigt. In allen Beiträgen zeigen sich deutliche Mängel, wiewohl die Schülerinnen und Schüler über richtiges Orientierungswissen in den angesprochenen Fachgebieten verfügen.
- 6. „ungenügend (6): Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden“:** Diese Note ist zu vergeben, wenn im Einzelfall oder durchgehend eine vollkommen unbrauchbare Leistung vorliegt, die Leistung nicht erbracht wird, weil z.B. einzelne Aufgaben oder ganze Aufgabenstellungen nicht bearbeitet wurden, Klausuren schuldhaft versäumt wurden oder aber Leistungen verweigert wurden.